Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2278

09. 11. 78

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu den Abkommen vom 21. Januar 1975 und vom 16. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
— Drucksache 8/1658 —

A. Problem

Das Abkommen vom 14. September 1955 mit der Republik Österreich über Grenzabfertigungserleichterungen erwies sich in der bisherigen Praxis in einigen Punkten als zu starr und den veränderten Bedürfnissen nicht mehr voll entsprechend.

B. Lösung

Durch die Ergänzungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 soll, ähnlich wie mit anderen Nachbarstaaten, ein flexibleres Abfertigungsschema eingeführt und den Bediensteten des jeweiligen Nachbarstaates beim Weg von und zum Dienst bei einer vorgeschobenen Grenzdienststelle im Gebietsstaat sowohl das Tragen von Dienstkleidung als auch von

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Dienstwaffen zugestanden werden. Der Ausschuß empfiehlt, den Ergänzungsabkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1658 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke — Vorsitzende
Dr. von Wartenberg — Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. von Wartenberg

Die Vorlage — Drucksache 8/1658 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 86. Sitzung am 20. April 1978 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 8. November 1978 beraten hat.

Das deutsch-österreichische Abkommen vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581), in dem die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen sowie die Grenzabfertigung in fahrenden Zügen vereinbart wurde, soll den Übergang über die deutsch-österreichische Grenze erleichtern und beschleunigen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß Ergänzungen dieses Abkommens notwendig sind, um diesem Ziel auch weiterhin Rechnung zu tragen. Das Abkommen vom 21. Januar 1975 stellt klar, daß die starre Reihenfolge der vereinbarten Grenzabfertigungshandlungen in besonders gelagerten Fällen einvernehmlich abgeändert werden kann.

Das Abkommen vom 16. September 1977 gestattet den Bediensteten des jeweiligen Nachbarstaates nicht nur bei der Dienstausübung an vorgeschobenen Grenzdienststellen im Gebietsstaat, sondern auch auf dem Weg von und zu diesen Dienststellen das Tragen von Dienstkleidung und Dienstwaffen. Im Abkommen ausdrücklich erwähnt ist der ausschließliche Gebrauch von Dienstwaffen in Notwehrsituationen.

Der Ausschuß empfiehlt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 8. November 1978

Dr. von Wartenberg
Berichterstatter